

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Ministerialrat Thomas Blöink  
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Weinheim, 07. Juli 2015

## **Stellungnahme zum Konzept des BMJV zur Umsetzung der CSR-Richtlinie**

Sehr geehrter Herr Blöink,

mit Interesse haben wir das Konzept des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (im Folgenden: CSR-Richtlinie) gelesen.

Natürlich unterstützen wir im Grundsatz die Zielsetzung der CSR-Richtlinie, wonach die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen wichtig für das Aufzeigen von Gefahren für die Nachhaltigkeit sowie zur Stärkung des Vertrauens von Investoren und Verbrauchern in ein Unternehmen ist. Auf diese Weise soll langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden werden. Die verstärkte Ausrichtung v.a. kapitalmarktorientierter Unternehmen auf Nachhaltigkeitsaspekte zeigt sich auch in der stetig steigenden Anzahl an kapitalmarktorientierten Unternehmen, die eine Nachhaltigkeitsberichterstattung implementieren.

Da die CSR-Berichterstattung als Bestandteil der Lageberichterstattung vorgesehen ist, stellt sich jedoch zunächst die Frage nach der Vereinbarkeit der Zielsetzungen der beiden Berichtsinstrumente. DRS 20 definiert das Ziel der Lageberichterstattung im Sinne einer Rechenschaftslegung über die Verwendung der dem Unternehmen anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum sowie einer Information des verständigen Adressaten, damit sich dieser ein zutreffendes Bild von Geschäftsverlauf, Lage

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.**  
**VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim, Germany**

Board: Prof. Dr. Dieter Truxius (Chairman) · Tel.: (06183) 8000500 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com  
Peter Krieg (Deputy chairman) · Tel.: (06181) 352569 · E-Mail: peter.krieg@heraeus.com  
Volker Christ · Tel.: (06201) 80-5817 · E-Mail: volker.christ@freudenberg.de  
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: (0541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Bank account: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDESMXXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

und voraussichtlicher Entwicklung des Unternehmens sowie den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken machen kann. Neben der Rechenschaftslegung bleibt also auch die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen eine der wesentlichen Zielsetzungen der Lageberichterstattung.

Die Ziele einer Nachhaltigkeitsberichterstattung sind dagegen i.d.R. weniger konkret auf Lage und Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet. Um in diesem Kontext ein konsistentes und in sich schlüssiges Berichtskonzept für die ergänzende Berichterstattung im Lagebericht konzipieren zu können, bedarf es einer stärkeren Fokussierung auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf für die Lage und die künftige Entwicklung des Unternehmens ursächliche und wesentliche Sachverhalte. Schließlich ist auch eine Berichterstattung zu CSR-Aspekten als Teil des Lageberichts dem Ziel der Finanzberichterstattung unterworfen, für den Berichtsadressaten entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen. Dieser Gedanke sollte bei der Konzeptionierung der Berichtsstrukturen und -erfordernisse ausdrücklich bedacht werden. Eine wie von der CSR-Richtlinie geforderte Berichterstattung über die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Gesellschaft (und nicht des Einflusses des Unternehmensumfelds auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens) ist dagegen kaum mit der derzeitigen Ausrichtung der Lageberichterstattung zu vereinbaren.

Neben diesen eher konzeptionellen Gedanken möchten wir zu den verschiedenen Detailfragestellungen im Rahmen des BMJV-Konzepts wie folgt Stellung nehmen.

## **1. Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Erklärung wird in der CSR-Richtlinie auf bestimmte große Unternehmen von öffentlichem Interesse beschränkt. Die Definition großer Unternehmen orientiert sich dabei in der deutschen Umsetzung der Richtlinie an den handelsrechtlichen Vorgaben des § 267 HGB (i.d.F. BilRUG), wobei die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl des Unternehmens auf > 500 beschäftigte Mitarbeiter erhöht wird. Das BMJV plant, den Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse im Einklang mit Art. 2 der Bilanzrichtlinie im Sinne von kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen umzusetzen. In diesem Kontext begrüßen wir die grundsätzliche Entscheidung des BMJV, Art. 2 lit. d) der Bilanzrichtlinie nicht per se umzusetzen, wonach die Mitgliedstaaten Unternehmen explizit als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmen könnten, die z.B. aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.

Allerdings stellt das BMJV in dem vorliegenden Konzeptpapier zur Umsetzung der CSR-Richtlinie den Einbezug kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU) in den Anwendungsbereich entsprechender Regelungen zur Diskussion. Begründet wird dies damit, dass auch diese Unternehmen eine Verantwortung für ihre unternehmerische Tätigkeit tragen. Gerade bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen haben jedoch die Primäradressaten – also Gesellschafter und Banken, oftmals aber auch

Lieferanten und Kunden – regelmäßig weitreichende Informationsrechte, auch über die gesetzlichen Offenlegungsvorschriften hinaus, und erhalten auf ihre Bedürfnisse hin maßgeschneiderte Informationen. Eine verpflichtende CSR-Berichterstattung für KMU ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

Zudem bezweifeln wir, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs der CSR-Berichterstattung auf KMU mit den Entbürokratisierungsbemühungen des Gesetzgebers konform geht.<sup>1</sup> Gerade in Zusammenhang mit der obligatorischen Gesetzesfolgenabschätzung der Bundesregierung wird der Zielsetzung, KMU durch neue Vorschriften möglichst wenig zu belasten, eine besondere Bedeutung beigemessen. Eine Mitte 2014 veröffentlichte und vom BMWi in Auftrag gegebene Studie konnte eine überproportionale Belastung von KMU durch neue rechtliche Vorschriften belegen.<sup>2</sup> Auch vor diesem Hintergrund erscheint eine Einbindung von KMU in den Anwendungsbereich der künftigen Regelungen zur Umsetzung der CSR-Richtlinie als wenig zielführend und wird von uns abgelehnt.

## **2. Abzudeckende nichtfinanzielle Aspekte und Wesentlichkeit**

Nach dem vom BMJV vorgelegten Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie soll die Berichterstattung „Kernbestandteile der nichtfinanziellen Aspekte abdecken, die für die Unternehmen auch für eigene interne Steuerungselemente wichtig sind.“ In diesem Zusammenhang stellen wir uns die Frage, ob diese Formulierung im Sinne eines *management approach* zu verstehen ist. Entsprechend wären die Informationen nur dann in den Lagebericht aufzunehmen, wenn sie im Rahmen der Steuerung des Unternehmens verwendet werden und damit im Regelfall auch für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind.<sup>3</sup> Die Entscheidung darüber, welche nichtfinanziellen Informationen im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung veröffentlicht werden, würde damit die Unternehmensleitung treffen. Die berichtspflichtigen Informationen finden sich also auch in den internen Entscheidungsprozessen und -strukturen wieder, so dass dem Adressaten dadurch ein Einblick in die Sichtweise des Managements vermittelt wird. Damit sollte die seitens der Richtlinie geforderte Fokussierung auf für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderliche Informationen praktikabel umgesetzt werden können, da gerade die Unternehmensleitung aufgrund ihrer Führungsaufgabe am besten wissen sollte, welche Informationen

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. den Kabinettsbeschluss vom 11.12.2014 zu den Eckpunkten zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie.

<sup>2</sup> Vgl. Bøggild/Gädckens/Rostek/Wallau, Berücksichtigung von KMU-Belangen in der Gesetzesfolgenabschätzung, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Berlin 2014, S. 60 f.

<sup>3</sup> Letztere Formulierung so auch in Art. 1 Nr. 1 der CSR-Richtlinie im Rahmen der Einfügung des Art. 19a Abs. 1 in die Bilanzrichtlinie 2013/34/EU.

als relevant für die Einschätzung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und der Auswirkungen seiner Tätigkeit zu erachten sind.<sup>4</sup>

Nach dem *management approach* orientiert sich die Berichterstattung an den unternehmensintern für Führungs- und Controllingprozesse bestehenden Organisationsstrukturen. Dies beinhaltet zwei unterschiedliche Aspekte:<sup>5</sup>

1. die Vermittlung der Sichtweise der Unternehmensleitung, sowie
2. die Verwendung von Daten für Bilanzierung, Bewertung und Berichterstattung, die unternehmensintern für Steuerungszwecke verwendet werden.

DRS 20 setzt bereits heute den erstgenannten Aspekt um und schreibt die Vermittlung der Sichtweise der Unternehmensleitung im Rahmen der Grundsätze der Lageberichterstattung gem. DRS 20.31 ausdrücklich fest. Der zweitgenannte Aspekt wurde bislang zwar nicht explizit als Grundsatz der Lageberichterstattung formuliert, die Verwendung unternehmensintern für Steuerungszwecke verwendeter Daten für die Berichterstattung wird jedoch z.B. in DRS 20.102 im Rahmen der Angabepflichten zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gefordert, die auch zur internen Steuerung des Unternehmens herangezogen werden. Mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie könnte diese Ausprägung des *management approach* also formal für die nichtfinanzielle Erklärung festgeschrieben werden.

Uns stellt sich jedoch die Frage, ob eine konsequente Umsetzung des *management approach* richtlinienkonform wäre. Die CSR-Richtlinie begrenzt die Angaben der nichtfinanziellen Erklärung zwar auf für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderliche Informationen. Jedoch beziehen sich die geforderten Angabepflichten „mindestens“ auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Wir lesen dies so, dass auf die genannten Belange im Sinne einer Mindestangabepflicht einzugehen ist, darüber hinausgehende Informationen hingegen der dargestellten Begrenzung unterliegen. Diese Auslegung geht auch mit dem „*comply-or-explain*“ Ansatz konform, da im Falle des Fehlens entsprechender Konzepte zu den mindestens zu kommentierenden Belangen dieses Fehlen zu erläutern ist. Würde sich die Begrenzung der Berichtspflichten auch auf die „mindestens“ anzugebenden Belange beziehen, würde die „*comply-or-explain*“ Regelung ins Leere laufen, da ein Aspekt, zu dem es unternehmensintern kein Umsetzungskonzept gibt, folglich mangels Wesentlichkeit bzw. Einbezug in die Steuerung keine Berichtspflicht auslösen würde und damit das Fehlen auch nicht zu begründen wäre.

Im Zusammenhang mit den abzudeckenden nichtfinanziellen Aspekten schlägt das BMJV vor, die Richtlinienvorgaben prinzipienorientiert umzusetzen und den Lagebericht nicht zu einem „Check-Listen-Instrument“ zu machen. Dadurch soll auch dem

<sup>4</sup> Vgl. bereits Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 13. Aufl., Köln 1962, S. 49

<sup>5</sup> Vgl. Fink/Kajüter/Winkeljohann, Lageberichterstattung, Stuttgart 2013, S. 70 m.w.N.

Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade die Lageberichterstattung verstärkt auf die individuellen Gegebenheiten des berichtenden Unternehmens einzugehen hat und damit eine hochstandardisierte, regelorientierte Berichterstattung kaum zielführend erscheint. Prinzipienorientierung kann beispielsweise dadurch umgesetzt werden, dass vergleichsweise allgemein formulierte inhaltliche Vorgaben durch ein System formaler Grundsätze ergänzt werden, die die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und zielorientierte Berichterstattung konkretisieren. Im Rahmen der derzeitigen Regelungen zum Lagebericht wird dieser Ansatz über die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung umgesetzt, die die Auslegungsmöglichkeiten in Bezug auf die abstrakten gesetzlichen Regelungen begrenzen und den Rahmen für die inhaltliche Gestaltung der Berichterstattung vorgeben. Der Gesetzgeber sollte die inhaltlichen Vorgaben auf das (richtlinieninduzierte) Minimum begrenzen und die Konkretisierung dem DRSC überlassen, welches mit DRS 20 ein adäquates und weithin akzeptiertes Instrument zur Umsetzung einer entscheidungsnützlichen Lageberichterstattung geschaffen hat.

### **3. Erweiterung um Kundenbelange**

Das BMJV schlägt über die Richtlinienanforderungen hinaus vor, die Berichtspflichten auf Kundenbelange auszudehnen. Dies erachten wir als unnötig und mit anderen Vorschlägen des BMJV – insbesondere dem Gedanken der Prinzipienorientierung – nicht vereinbar. Gerade im Rahmen der Prinzipienorientierung sollten die inhaltlichen Vorgaben des Gesetzgebers für die nichtfinanzielle Erklärung auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Mindestanforderungen sollten demnach nicht über die Richtlinienvorgaben hinausgehen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Kundenbelange in DRS 20 bereits beispielhaft als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren genannt werden, die im Falle der Wesentlichkeit und ihrer Verwendung in der internen Steuerung einer Berichtspflicht unterliegen (DRS 20.107). Eine Regelung auf Ebene der gesetzlichen Vorschriften ist daher nicht sachgerecht und würde auch solche Unternehmen zu einer Berichterstattung zwingen, die Kundenbelange nicht auf oberster Ebene in die Steuerung ihres Unternehmens einbinden.

### **4. Inhalte der Berichterstattung und deren Konkretisierung**

Eine über die Richtlinienanforderungen hinausgehende Konkretisierung der Berichtspflichten lehnen wir ab. Dies wäre mit dem vom BMJV selbst vorgeschlagenen Gedanken der Prinzipienorientierung nicht vereinbar. Entsprechend sollten die inhaltlichen Vorgaben des Gesetzgebers für die nichtfinanzielle Erklärung auf die Umsetzung der Richtlinienvorgaben beschränkt werden. Eine (etwaige) weitergehende Konkretisierung der inhaltlichen Anforderungen an die nichtfinanziellen Angaben sollte dem DRSC überlassen werden.

Auch eine Bezugnahme auf von der EU-Kommission noch zu entwickelnde Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung lehnen wir ab. Die Sinnhaftigkeit eines derartigen Verweises auf die noch nicht existierenden Leitlinien der EU-Kommission kann erst beurteilt werden, wenn die Leitlinien in einer finalen Fassung vorliegen.

## **5. Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung**

Es ist zu begrüßen, dass das Umsetzungskonzept zur CSR-Richtlinie nicht die Anwendung eines bestimmten Rahmenwerks zur Berichterstattung vorgibt. Auch dadurch trägt das BMJV dem Umstand Rechnung, dass die Berichterstattung auf die individuellen Gegebenheiten des berichtenden Unternehmens abgestimmt sein muss und die Beschränkung auf ein einziges Rahmenkonzept dieser Individualität nicht gerecht würde.

Auch unterstützen wir den Ansatz des BMJV, bei Verwendung bestehender Rahmenwerke trotzdem die Erfüllung aller Berichtsanforderungen aus der Richtlinienumsetzung verpflichtend zu fordern. Dies wirkt einer „berichtsstrategischen“ Wahl bestimmter Rahmenkonzepte mit nur einseitigen oder unspezifisch festgelegten Berichtspflichten entgegen und sorgt damit für einheitliche Rahmenbedingungen für alle Unternehmen im Anwendungsbereich der Regelungen.

## **6. Wesentlichkeit**

Mit der Umsetzung des *management approach* (siehe oben Punkt 2) würde implizit bereits dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen, der seitens des BMJV in seinem Konzeptvorschlag betont wird. Auch in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung ist der Wesentlichkeitsgrundsatz bereits seit vielen Jahren verankert. Nach DRS 20.32 f. muss sich der (Konzern-)Lagebericht ausdrücklich auf wesentliche Informationen konzentrieren. Das DRSC ergänzt den Wesentlichkeitsgrundsatz sogar noch um den Grundsatz der Informationsabstufung, wonach sich Detaillierungsgrad und Ausführlichkeit der Ausführungen im Lagebericht an den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens orientieren (DRS 20.34 f.).

Eine ausdrückliche Verankerung des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (z.B. über eine Formulierung wie „soweit für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich“) wäre trotzdem – und sei es nur aus Gründen der Klarstellung – zu befürworten.

## **7. Mögliche Beschränkung der Berichtspflichten**

Wie bereits oben unter Punkt 1 dargestellt, lehnen wir eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichterstattung auf KMU ab. Selbiges gilt für die Entwicklung von *best practices* bezogen auf die Auseinandersetzung von KMU mit den Berichtsanforderungen größerer Unternehmen, in deren Lieferkette sie stehen. Hier werden sich größenabhängige und branchenbezogene Prozesse entwickeln, die auch den



Bedürfnissen der KMU Rechnung tragen und hinsichtlich des Erfüllungsaufwands einen praktikablen Umfang haben werden. Eine Regulierung durch den Gesetzgeber – und sei es nur durch die Bereitstellung von *best practices*, an die sich die Unternehmen im Zweifel gebunden fühlen könnten – wäre dagegen nicht sachgerecht.

Das Ziel des BMJV, Doppelberichterstattung durch entsprechende Ausnahmeregelungen zu vermeiden, unterstützen wir. Allerdings kann es insbesondere im Hinblick auf die gesonderte Offenlegung einer nichtfinanziellen Erklärung außerhalb des Lageberichts und eine damit ggf. verbundene Befreiung von der Angabepflicht zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht zu problematischen Wechselwirkungen hinsichtlich Abschlussprüfung etc. kommen (vgl. unten Punkt 10).

Im Hinblick auf die Beschränkung der Berichtspflichten hätten wir zudem Ausführungen zu der für Art. 19a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie vorgesehenen Schutzklausel erwartet. Danach besteht ein Mitgliedstaatenwahlrecht, wonach Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden können, wenn eine solche Angabe nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Organmitglieder der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde. Beschränkt wird die Anwendbarkeit der Schutzklausel in der Richtlinie jedoch auf solche Fälle, in denen die Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert. Wir würden die Aufnahme einer entsprechenden Schutzklausel durch den Gesetzgeber ausdrücklich begrüßen.

## **8. Standort und Offenlegung**

Sollte das BMJV die Auslagerung der Angabepflichten zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in die nichtfinanzielle Erklärung umsetzen, dürfte die Erklärung nach unserem Verständnis nicht separat vom Lagebericht offengelegt werden. Dies liegt zum einen daran, dass die Informationen zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren i.d.R. für die Erfüllung der Zielsetzung der Lageberichterstattung – nämlich der Rechenschaftslegung über die Verwendung der dem Unternehmen anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum sowie einer Information des verständigen Adressaten, damit sich dieser ein zutreffendes Bild von Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Unternehmens sowie den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken machen kann – unerlässlich sind. Es könnte sogar darüber nachgedacht werden, ob vor diesem Hintergrund nicht auch die seitens der CSR-Richtlinie geforderte Beschreibung des Geschäftsmodells, der in Bezug auf die nichtfinanziellen Aspekte verfolgten Konzepte sowie der wesentlichen Risiken zwingender Bestandteil des Lageberichts sein müsste. Zum anderen widerspricht dies der weiterhin zu beobachtenden Tendenz, verschiedenste Berichtsinhalte zu einem umfassenden Gesamtbild des Unternehmens zusammenzufassen (wie z.B. im Rahmen des *integrated reporting* diskutiert).

## 9. Berichterstattung zur Diversität

Die oben dargestellten Aussagen treffen auch auf die Berichterstattung zur Diversität zu. Auch die Berichterstattung zu diesen Aspekten sollte der Gesetzgeber prinzipienbasiert und unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze regeln.

Zudem stimmen wir dem BMJV zu, dass die aus dem Gesetz für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männer in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst resultierenden Berichtsanforderungen im Rahmen der Berichterstattung zur Diversität berücksichtigt werden sollen. Auf diese Weise sollten Mehrbelastungen und Doppelangaben vermieden werden können.

## 10. Prüfung der Angaben


Wir stimmen dem BMJV zu, dass der Abschlussprüfer das Vorhandensein einer nichtfinanziellen Erklärung zu prüfen hat. Wir sprechen uns jedoch gegen eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung aus.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Falle einer Auslagerung der Informationen zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren vom Lagebericht in eine nichtfinanzielle Erklärung diese Informationen – anders als im Falle der Veröffentlichung im Lagebericht – nicht der Prüfungspflicht unterliegen. Unternehmen, die keine nichtfinanzielle Erklärung zu erstellen haben, könnten dadurch schlechter gestellt werden als solche, die eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen müssen. Wir sprechen uns daher gegen die Möglichkeit aus, die Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren aus dem Lagebericht auslagern zu können und sie damit der Prüfungspflicht zu entziehen. Diese Problematik wird außerdem dadurch verstärkt, dass per CSR-Richtlinie die Möglichkeit besteht, die nichtfinanzielle Erklärung erst mit einer Verzögerung von bis zu sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich zu machen. Dem Abschlussprüfer dürfte es in diesem Falle schwer fallen, das Vorhandensein der Erklärung im Rahmen seiner regulären Abschlussprüfung zu testieren.

Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion unserer Anmerkungen zur Verfügung. Sollten Sie Fragen hierzu haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des  
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)



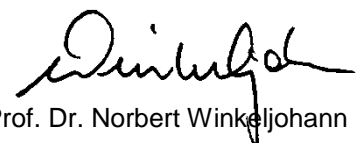
Prof. Dr. Dieter Truxius



Peter Krieg



Volker Christ



Prof. Dr. Norbert Winkeljohann